

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

---

Sitzungsdatum: Montag, 16.12.2019  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 19:40 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Müller, Achim

### Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

### Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

### Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas  
Hörning, Dieter  
Hünlein, Burkard  
Möschl, Claus  
Müller, Hubert  
Pietsch, Andreas  
Rummel, Gerlinde  
Schäffer, Volker  
Schlund, Wolfgang  
Sendelbach, Jürgen  
Zink, Erika

### Schriftführerin

Müller, Milena

### Weitere Anwesende

Öffentlicher Teil: Gerhard Schmitt, Pressevertreter Main-Post  
Zu TOP 10 Öffentlicher Teil: Hr. Hattenbauer (Architekturbüro bma),  
Hr. Tasch (Ingenieurbüro Tasch)

### **Abwesende Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Müller, Gerhard

entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2019
- 2 Bauantrag zur Errichtung eines Carports mit Abstellraum  
Bauort: Fl. Nr. 1442/24, Am Finkennest 5, Gemarkung Billingshausen
- 3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage  
Bauort: Fl. Nr. 1304/11, Edelberg 6, Gemarkung Billingshausen
- 4 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Bauort: Fl.-Nr. 1304/12 - Edelberg 8, Gemarkung Billingshausen
- 5 Bauantrag auf Nutzungsänderung der ehemaligen Metzgerei Müller in einen Fischverarbeitungsbetrieb mit Verkaufsladen und Imbiss  
Bauort: Fl.Nr. 250, Kirchgasse 16, Gemarkung Birkenfeld
- 6 Sanierung Rathaus; Status und weitere Vorgehensweise
- 7 Sanierung Rathaus Birkenfeld; Beschlussfassung über Vergabe Fliesenarbeiten der WC-Anlage
- 8 Kanal- und Wasserleitungssanierungen in den OD von Birkenfeld 2020 und Billingshausen 2021; Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt
- 9 5. Änderung Bebauungsplan "Östlich des Urspringer Weges II" - Planungsleistung Bauleitplanung - Auftragsvergabe
- 10 Aufstellung Bebauungsplan "Am Berg" - Erneute öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden, Abwägung und Satzungsbeschluss
- 10.1 Beschluss zur Bauleitplanung und Städtebau
- 10.2 Beschluss zum Immissionsschutz
- 10.3 Beschluss zum Naturschutz
- 10.4 Beschluss zur Stellungnahme des Bund Naturschutzes
- 10.5 Beschluss zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg
- 10.6 Abwägung in der Gesamtschau
- 10.7 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Berg"
- 11 Reparatur bzw. Sanierung von Öltankanlagen an diversen Gebäuden der Gemeinde
- 12 Brückenprüfung nach DIN 1076; Auftragsvergabe
- 13 Örtliche Rechnungsprüfung, hier: Feststellung der Jahresrechnung 2018
- 14 Örtliche Rechnungsprüfung, hier: Entlastung der Jahresrechnung 2018
- 15 Klärschlamm Entsorgung; Ausschreibungsergebnis
- 16 Antrag auf Erlass der Hallennutzungsgebühr für den Kleiderbasar am 21.09.2019
- 17 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren
- 18 Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- 19 Festlegung der Brennholzpreise
- 20 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 20.1 Durchfahrtsverbot Pfetzer- und Raiffeisenstraße; Antrag eines Anwohners

- 20.2** Verkehrssituation OD Billingshausen; Beschwerde von Anwohnern
- 20.3** Egerbachhalle; Schließanlage
- 20.4** Dank des Bürgermeisters
- 21** Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

Vor Beginn der Sitzung informierte der Vorsitzende über das Ableben von Architekt Willi Müller. Willi Müller hat sich bei vielen Projekten, der Gemeinde Birkenfeld, große Verdienste erworben. Das Gremium gedenkt dem Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2019**

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.11.2019 ist jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung zugegangen.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.11.2019 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 14    Nein 0    Anwesend 14**

### **TOP 2      Bauantrag zur Errichtung eines Carports mit Abstellraum Bauort: Fl. Nr. 1442/24, Am Finkennest 5, Gemarkung Billingshausen**

Der o.g. Bauantrag wurde von der Verwaltungsgemeinschaft zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO dem Gemeinderat vorgelegt. Der Bauantrag wurde von der VG geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Untertor“ (Allg. Wohngebiet).
- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
  - Überschreitung der Baugrenze um bis zu ca. 4,80 m.  
Die vorderen Pfosten weichen jedoch 1 m von der Grundstücksgrenze zurück.
  - Auf die diesbez. Bezugsfallwirkung wird hingewiesen.
- 3) Die Unterschrift eines Teileigentümers der Fl.Nr. 1442/25 wurde nicht erteilt/eingeholt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Carports mit Abstellraum, Bauort: Fl. Nr. 1442/24, Am Finkennest 5, Gemarkung Billingshausen zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen (Baugrenzenüberschreitung) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 13    Nein 1    Anwesend 14**

**TOP 3****Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage  
Bauort: Fl. Nr 1304/11, Edelberg 6, Gemarkung Billingshausen**

Der o.g. Bauantrag wurde von der Verwaltungsgemeinschaft zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO dem Gemeinderat vorgelegt. Der Bauantrag wurde von der VG geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 4) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Döllgraben“ (Allg. Wohngebiet)
- 5) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
  - Wandhöhe max. 4,00 m (geplant sind 5,00 m)
  - Baugrenze wird süd-östlich überschritten (ca. 0,70 m)
  - Dachneigung 35° - 45° (geplant 25°)
- 6) Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.
- 7) Es werden zwei Stellplätze errichtet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Bauort: Fl. Nr. 1304/11, Edelberg 6, Gemarkung Birkenfeld zu. Das Einvernehmen zu der beantragten Befreiung (Wandhöhe, Überschreitung der Baugrenze und Dachneigung) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**TOP 4****Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage,  
Bauort: Fl.-Nr. 1304/12 - Edelberg 8, Gemarkung Billingshausen**

Der o.g. Bauantrag wurde von der Verwaltungsgemeinschaft zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO dem Gemeinderat vorgelegt. Der Bauantrag wurde von der VG geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 8) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Döllgraben“ (Allg. Wohngebiet)
- 9) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
  - Dachneigung 35° - 45° (geplant sind 27°)
  - Stauraum mind. 5,00 m (geplant sind 3,00 m)
- 10) Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.
- 11) Es werden zwei Stellplätze errichtet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: Fl. Nr. 1304/12, Edelberg 8, Gemarkung Billingshausen zu. Das Einvernehmen zu der beantragten Befreiung (Dachneigung und Stauraum) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 5</b>	<b>Bauantrag auf Nutzungsänderung der ehemaligen Metzgerei Müller in einen Fischverarbeitungsbetrieb mit Verkaufsladen und Imbiss Bauort: Fl.Nr. 250, Kirchgasse 16, Gemarkung Birkenfeld</b>
--------------	---

Der o.g. Bauantrag wurde von der Verwaltungsgemeinschaft zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO dem Gemeinderat vorgelegt. Der Bauantrag wurde von der VG geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Birkenfeld. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschriften der Nachbarn Fl.Nr. 247/1, 7868 und 252 fehlt.
- Es werden fünf Stellplätze errichtet.
- Es war bereits eine genehmigte Metzgerei vorhanden.

### **Beschluss:**

Gegen den Bauantrag zur Nutzungsänderung der ehem. Metzgerei in einen Fischverarbeitungsbetrieb mit Verkaufsladen und Imbiss, Bauort: Fl.Nr. 250, 251, Kirchgasse 16, Gemarkung Birkenfeld werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 6</b>	<b>Sanierung Rathaus; Status und weitere Vorgehensweise</b>
--------------	---

Im Innern wurden die Ständerwände im WC eingebaut und der Innenputz wurde aufgebracht. Der für die KW 50 zugesagte Estrichbau wird von der Fa. Rüttger nicht eingehalten.

Im Treppenhaus wurden günstige LED-Lampen mit Bewegungsmeldern eingebaut. Hier sollten die farbigen Leitungen, die vorgeschrieben sind, noch verkleidet werden. Die Hausanschlusskästen sowie der Zählerschrank werden, aus Brandschutzgründen in den Keller versetzt. Das Bayernwerk wird die Zuleitung aus diesem Grund vom Gehweg direkt in den Schaltraum im Keller verlegen. Der Auftrag hierzu wurde bereits erteilt.

Im Außenbereich hat die Fa. Eyrich den Blechschutz für die Sandsteine im Bereich der Gaube fertiggestellt. Das Gerüst wurde von der Fa. Wagner abgebaut. Die Fugen zwischen den Fenstern und den Natursteinen werden von Innen oder mittels Hebebühne verschlossen. Hier wurde

vom Bauleiter eine langlebige und funktionale Lösung vorgeschlagen, die erst bei wärmeren Temperaturen realisiert werden kann. Laut Kostenschätzung, der Fa. Fugen-Franz GmbH aus Höchberg, belaufen sich die Kosten hierfür auf ca. 4.500 – 5.000,- € netto. In dieser Schätzung sind die Kosten für eine Hebebühne bereits enthalten. Die Kosten wären somit um ca. 50 Prozent günstiger, als bei der vom Fensterbauer vorgeschlagenen Variante mit Kunststoffleisten. Hier soll zunächst noch ein Ortstermin mit der Fa. Fugen-Franz erfolgen. Der Vorsitzende würde dann, wenn vom Gremium Einverständnis besteht, den Auftrag vergeben.

Die Metallkonstruktion der Veranda wurde bereits errichtet. Nun kann das Vordach und die Verglasung kurzfristig errichtet bzw. eingebaut werden. Danach muss baldmöglichst die Rampe und die Treppe mit Brüstung fertiggestellt werden.

Mit der vorgenannten Vorgehensweise besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

Der Vorsitzende zeigt zwei Grobentwürfe zur Gestaltung der neuen Informationstafel mit Briefkasten.

Der Gemeinderat diskutiert.

Das Wappen soll im Bereich des Briefkastens eingearbeitet werden. Die Größe der Schaukästen muss möglichst großflächig sein. Der Einwurfschlitz des Briefkastens soll in einer erreichbaren Höhe platziert werden. Der Schriftzug „Rathaus“ soll im oberen Bereich angebracht werden und der Schriftzug „Gemeinde Birkenfeld“ im unteren Bereich.

Hiermit besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

<b>TOP 7</b>	<b>Sanierung Rathaus Birkenfeld; Beschlussfassung über Vergabe Fliesenarbeiten der WC-Anlage</b>
--------------	--

Für die beschränkte Ausschreibung zu diesem Gewerk ist kein Angebot eingegangen. Es soll nun eine freihändige Vergabe erfolgen.

**Beschluss:**

Für das Gewerk Fliesenarbeiten der WC-Anlage soll eine freihändige Vergabe erfolgen. Um Zeit zu sparen wird der Bürgermeister ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

**zur Kenntnis genommen    Ja 14    Nein 0    Anwesend 14**

<b>TOP 8</b>	<b>Kanal- und Wasserleitungssanierungen in den OD von Birkenfeld 2020 und Billingshausen 2021; Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt</b>
--------------	--

Der Vorsitzende berichtet von einem Koordinationsgespräch zu den geplanten Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbaumaßnahmen in Birkenfeld, Urspringen und Roden

Teilnehmer:

Bgm Hemrich Gemeinde Urspringen  
Bgm Müller Gemeinde Birkenfeld  
Herr Schebler Büro BRS  
Frau Eick Ingenieurbüro Arz  
Herr Scholz Urspringer Gruppe  
Herr Schwab Staatliches Bauamt  
Niko Schwarz Staatliches Bauamt  
Herr Albert VG Marktheidenfeld  
Frau Keil VG Marktheidenfeld

Am 27.11.2019 fand in der VG Marktheidenfeld ein Koordinationsgespräch zu den geplanten Baumaßnahmen durch das Staatliche Bauamt und den einzelnen Gemeinden statt.

In diesem Gespräch wurde folgender zeitlicher Ablauf:

In Urspringen soll die notwendige Erstellung des Schieberkreuzes in der Wasserversorgung im März/April 2020 durch die „Die Energie“ erfolgen.

Im Anschluss an die Maßnahme soll die Erneuerung der Straßendecke zwischen Roden und Zimmern erfolgen. Diese Maßnahme soll aufgrund des Schulbusverkehrs in die Pfingstferien gelegt werden. Diese fallen im Jahr 2020 in den Zeitraum vom 02.06.-13.06.

Unmittelbar im Anschluss kann dann der Bau der Querungshilfe, des Gehsteiges und der Austausch der Kanal und Wasserleitungen in der Ortsdurchfahrt von Birkenfeld - *im Bereich der Billingshäuser Str. Hs.Nr. 5 bis zur Einmündung Brückenstraße* - erfolgen.

In den Jahren 2021 und 2022 sollen dann in der Ortsdurchfahrt von Billingshausen (ST 2299 – Untertorstraße und Zellinger Str.) die Wasser und Kanalleitungen ausgetauscht werden.

Die vorgenannten Maßnahmen in Birkenfeld und Billingshausen werden in Kooperation mit dem staatlichen Bauamt durchgeführt. Die Straße soll in den genannten Bereichen neu gebaut werden.

Mit den vorgenannten Maßnahmen und der zeitlichen Abfolge besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

<b>TOP 9</b>	<b>5. Änderung Bebauungsplan "Östlich des Urspringer Weges II" - Planungsleistung Bauleitplanung - Auftragsvergabe</b>
--------------	--

Für die Umnutzung des alten Sportplatzes in ein allgemeines Wohngebiet ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Voraussichtlich handelt es sich bei einer solchen Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, welcher im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden kann.

Folgende Leistungen sind erforderlich:

1. Geländeaufnahmen/Vermessungen
2. Bebauungsplan gem. Teil 2 Abschn. 1 HOAI
3. Verfahrensbegleitende Leistungen gem. Anlage 9 Nr. 5 HOAI
4. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
5. Erarbeitung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
6. Besondere Schutzgebiete/Arten/Lebensräume (falls gefordert)

7. Schalltechnisches Gutachten (falls gefordert)
8. Erschließungsvorplanung (Lph 1 bis 2)

Für die erforderliche Bauleitplanung wurden seitens der Verwaltung Angebote eingeholt. Die Wertung erfolgte im nichtöffentlichen Teil.

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Planungsleistung Bauleitplanung und Erschließungsvorplanung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges II“ wird gem. Angebote vom 26.11. und 18.11.2019 an Baurconsult, Haßfurt vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 10</b>	<b>Aufstellung Bebauungsplan "Am Berg" - Erneute öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden, Abwägung und Satzungsbeschluss</b>
---------------	--

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende die Herren Hattenbauer (Achtketurbüro bma) und Tasch (Ingenieurbüro Tasch). Da die Fachplaner bereits anwesend sind, wird dieser TOP vorgezogen und direkt nach TOP 1 behandelt.

Hiermit besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

### **I. Erneute Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 31.10.2019 aufgefordert bis einschließlich 11.12.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 11.11.2019 bis einschl. 11.12.2019 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt 10/2019 vom 31.10.2019).

Am o.g. Verfahren zur erneuten Beteiligung wurden 3 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht bzw. trugen keine Einwände vor:

-/-

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf. Die Stellungnahmen wurden an das beauftragte Arch.büro BMA, Rothenfels und Maier/Götzendörfer zur Überarbeitung gegeben. Das Büro Tasch wurde um fachliche Beratung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Problematik gebeten. Folgende Beschlussvorschläge wurden von den Büros erarbeitet:

## **1. Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart vom 11.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Gemeinde Birkenfeld plant die Legalisierung des Baubestandes und –betriebes der Festhalle im Ortsteil Billingshausen. Auf die im Vorfeld gelaufenen Absprachen und den Vorgang zur Nutzungsuntersagung der Halle aufgrund immissionstechnischer Vorgaben wird ebenso verwiesen wie auf eine 1984 und 1987 betriebene Planung eines MD(b)-Gebietes namens „Neuberg“ der Gemeinde Birkenfeld, die jedoch aus rechtlichen Gründen nie rechtskräftig wurde. Die Planung lag Ihnen bereits in der frühzeitigen Beteiligung im März diesen Jahres vor.

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

### **Bauleitplanung/Städtebau:**

Die Gemeinde Birkenfeld hat nach wie vor die Bebauung der unmittelbar neben der Halle liegenden Bauplätze, sh. letzte Stellungnahme, nicht weiter eingeschränkt. Diese Belange müssen daher im Rahmen des immissionsschutztechnischen Gutachtens und der dortigen Annahmen gern. § 1 Abs.7 BauGB miteinander und gegeneinander abgewogen werden. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen daher keine weiteren Bedenken.

Im Übrigen wurden die vorgebrachten Punkte weitgehend beachtet bzw. im Verfahren berücksichtigt.

### **Immissionsschutz:**

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Berg“ mit Ausweisung eines Mischgebietes sowie von Gemeindebedarfsflächen (Festhalle + Lager) am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Billingshausen. Auf die Stellungnahmen vom 22.03.2019 und 28.08.2019 wird hingewiesen.

Es liegt der Planung ein mehrfach überarbeitetes Schallgutachten des Sachverständigenbüros Tasch vor, das für die Beurteilung des Festhallenbetriebes einschließlich der Nutzung des Lagergebäudes, der neu geplanten Auffahrt sowie des neu geplanten Parkplatzes in seiner aktuellen Fassung herangezogen wird (Berichtsnummer 18-046-04 vom 18.10.2019).

Zu dem vorgenannten Gutachten wird folgendes angemerkt:

- Die mit Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 28.08.2019 geforderte Berücksichtigung der Parkplatznutzung als Anlagenlärm ist nicht erfolgt. Weiter ist der Zu- und Abgang der Besucher in den Berechnungsfällen b) c) f) g) h) und j) nicht berücksichtigt. Das Problem der zu- und abgehenden Besucher wurde generell gutachterlich nicht erfasst. Da ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Betrieb der Festhalle besteht, sind auch die von den Besuchern beim Zu- und Abgang verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen der Anlage zuzurechnen (vgl. Urteil VG Berlin vom 6. April 2005, VG 19 A 299.02). Wie Berechnungsfall f) (Ende der Veranstaltung) aufzeigt, ist der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für Mischgebiete von 45 dB(A) zur Nachtzeit schon ohne Berücksichtigung der abgehenden Besucher am Immissionsort Am Berg 3 voll ausgeschöpft.
- Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose ist gem. 2.2 Anhang 1 18. BImSchV jedes Außenhautelement des Gebäudes als Schallquelle (Fläche in m<sup>2</sup>) zu betrachten. Dies ist gutachterlich nicht erfolgt. Außentüren und Fenster der Festhalle wurden als Punktquellen sowie Außenwände als Linienquellen modelliert. Lediglich die Dachflächen wurden als Flächenquelle berücksichtigt. Aufgrund dieses Ansatzes kommt

es zu erheblichen Abweichungen der ermittelten Beurteilungspegel im Vergleich zu den Beurteilungspegeln im Schallgutachten des IB Wölfel vom 07.02.2014 (Berichtsnummer X0510/001-02), trotz gleicher Eingangsdaten. Unter Anlage 1.2 des Gutachtens 18-046-04 ist im 3D – Modell ersichtlich, dass die modellierte Festhalle nicht dem eigentlichen Gebäude entspricht.

- *Kein Einverständnis besteht mit der Ausführung des Gutachters auf S.11, dass Schallimmissionen durch die Festhalle nicht mit den Schallimmissionen des südwestlich gelegenen Gewerbegebietes überlagert werden müssen. Bei der Festhalle handelt es sich um eine Freizeitanlage und nicht um eine Sportanlage im Sinne der 18 BImSchV. Gem. Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 02.03.1998 ist bei der Beurteilung von Freizeitanlagen die Summenwirkung mit allen anderen gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen. Die 18. BImSchV ist für Freizeitanlagen nur sinngemäß anzuwenden. Dennoch konnte das Gutachten unter Zugrundelegung der festgesetzten Geräuschemissionskontingente für das Gewerbegebiet Reiterwiesen aufzeigen, dass die Vorbelastung innerhalb des Plangebietes durch die Gewerbenutzungen unerheblich ist.*
- *Mit der durch das Gutachten des Sachverständigenbüros Tasch festgesetzten Schallschutzwand besteht Einverständnis. Es wird aufgezeigt, dass sich die Schallimmissionen durch die im Freien aufhaltenden Personen um bis zu 7 dB(A) (Fl.nr. 3285, Billingshausen) reduzieren lassen.*

*Aufgrund der vorgenannten Ansätze innerhalb des Gutachtens des Sachverständigenbüros Tasch ist eine Plausibilität der Ergebnisse, zumindest zu den verschiedenartigen Nutzungen der Festhalle, nicht gegeben. Die Behandlung der Problematik ist weiterhin nicht vollständig. Das ursprüngliche Schallgutachten des Ingenieurbüros Wölfel vom 07.02.2014 (Berichtsnummer X0510/001-02), welches ebenfalls den Veranstaltungsbetrieb der Festhalle Billingshausen zum Thema hatte, liefert hierzu insgesamt plausiblere Ergebnisse. Gem. dem Schallgutachten des Ingenieurbüros Wölfel sind durch Veranstaltungen mit hohen Innenpegeln und hohem Besucheraufkommen (Berechnungsvariante 3 – Musikveranstaltungen/Livemusik bis 300 Personen z.B. Kirchweih, Fasching) Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit zu erwarten.*

*Der damalige Gutachter stufte diese Art von Veranstaltungen zur Zeit der Beurteilung noch im Rahmen seltener Ereignisse als nachbarschaftsverträglich ein. Nach neuesten Rechtsprechungen kann eine Veranstaltung allerdings nur als seltenes Ereignis eingestuft werden, wenn es vom Regelbetrieb abweicht (vgl. VGH-Urteile München vom 24.08.2007, 22 B 05.2870 und 06.02.2015, 22 B 14.395).*

*Nachdem es sich bei der Veranstaltungshalle in Billingshausen um eine Festhalle handelt, die zu dem Zwecke errichtet wurde, Festivitäten jeglicher Art und sonstige Veranstaltungen abhalten zu können, gehört das Abhalten eines großen Festes zur Regelnutzung und weicht somit nicht vom Regelbetrieb ab. Derartige Veranstaltungen wären somit zur Nachtzeit nicht zulässig.*

*Da nicht von einem nachbarschaftsverträglichen Betrieb der Festhalle bei derartig großen Veranstaltungen mit Livemusik zur Nachtzeit auszugehen ist und unzumutbare Belästigungen hierdurch nicht auszuschließen sind, ist diese das Wohnen störende Nutzung bereits auf Ebene auszuschließen. Diese unzulässige Nutzung der Festhalle ist hierbei nachrichtlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.*

*Wie in der Begründung unter 8.2 Immissionsschutz aufgeführt, führen ein Veranstaltungsende nach 22:00 Uhr und die damit einhergehenden Schallimmissionen nicht zu einer Überschreitung der entsprechenden Richtwerte. Dem kann, aufgrund der o.g. Ansätze des Sachverständigenbüros Tasch, nicht gefolgt werden. Insbesondere am Wohnhaus Am Berg 3 (Fl.nr. 3366, Billingshausen) können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit auch nach dem Ende kleinerer Veranstaltungen (Berechnungsvariante 2, Gutachten Wölfel) nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.*

*Mit Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan besteht darüber hinaus Einverständnis. Die in der Stellungnahme vom 28.08.2019 hervorgebrachten Vorschläge wurden berücksichtigt.*

*Gegen die Ausweisung eines Mischgebietes und Gemeindebedarfsflächen am dortigen Ortsrand bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die abschließende Konfliktbewältigung kann erst im Zuge des sich anschließenden bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Der zulässige Nutzungsumfang der Festhalle wird hierbei letztlich festgelegt. Nutzungseinschränkungen wurden bereits in der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung durch das Gutachten des Ingenieurbüros Wölfel (Berichtsnummer X0510/001-02) aufgezeigt. Da zudem bei einem Veranstaltungsende zur Nachtzeit von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte insbesondere am Wohnhaus Am Berg 3 (Fl.nr. 3366, Billingshausen) auszugehen ist, sind weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. keine Verladung zur Nachtzeit) nicht auszuschließen.*

*Die konkreten Bestimmungen zum Immissionsschutz für hinzukommende Gewerbenutzungen im Mischgebiet bleiben ebenfalls der Beurteilung im Einzelbaugenehmigungsverfahren vorbehalten.*

*Wird die Begründung entsprechend der o.g. Punkte angepasst, bestehen gegen die Bauleitplanung aus Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Einwände*

#### **Naturschutz:**

*Mit Schreiben vom 16.08.19 haben wir das Vorhaben zuletzt beurteilt. Zu den überarbeiteten Unterlagen nimmt die untere Naturschutzbehörde nachfolgend Stellung. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung ist der Umweltbericht vom 24.10.19 mit Grünordnung und artenschutzrechtlicher Prüfung (saP), erstellt durch das Büro Maier | Götzendörfer.*

#### Umweltbericht

*Der Detaillierungsgrad bei der Umweltprüfung in Bezug auf die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ sowie „Landschaftsbild“ reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.*

#### Artenschutzrecht

*Die Gemeinde hat gegenüber dem letzten Planungsstand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Situation im Plangebiet besser dokumentiert und zusätzliche Untersuchungen vorgenommen. Die Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen wurden überarbeitet.*

*Unter der Bedingung, dass die in den Planunterlagen genannten Vermeidungs- Minimierungs- und populationstützende Maßnahmen unter Aufsicht von einer naturschutzfachlich qualifizierten Person beachtet bzw. umgesetzt werden, sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Das gutachterliche Fazit ist plausibel. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes nach seinem Inkrafttreten gefährdet ist, wenn die o. g. Maßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt sind.*

#### Kompensation

*Die zur Kompensation ausgewählten Flächen lassen sich aufwerten. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Kompensationsflächen dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).*

### Hinweis

Der auf dem Plan dargestellte und in der Begründung erwähnte „Waldbiotop“ auf den Grundstücken Flur-Nummern 3284 und 3293 Gemarkung Billingshausen ist nicht in der aktuellen Biotopkartierung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Reder

### **Beschlüsse:**

**Zu Bauleitplanung/Städtebau: sh. Beschluss 10.1**

**Zu Immissionsschutz: sh. Beschluss 10.2**

**Zu Naturschutz: sh. Beschluss 10.3**

## **2. Stellungnahme Bund Naturschutz vom 09.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

In Anbetracht sinkender Bevölkerungszahlen insbesondere auch in unserer Region, die zu den Abwanderungsregionen zählt, halten wir die Ausweisung neuer Baugebiete – und sei es auch nur kleinflächig - auf der grünen Wiese oder am Ortsrand außerhalb der bestehenden Ortsgrenze nicht mehr für sinnvoll.

Davon abgesehen sind im vorliegenden Fall ganz erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzuhalten, weshalb wir die Planung in vorliegender Form nur ablehnen können:

Die angewendete Methodik zum Nachweis der von uns im Vorfeld gemeldeten potentiell vorkommenden Arten ist entweder nicht ausreichend oder nicht nachvollziehbar. Auch fehlt immer der Bezug zur lokalen Population. Wir verweisen auf die Methodenstandards zur Erfassung von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie von Vermeidungs- und Umsiedlungsmaßnahmen. Die Methodik zur Erfassung der Zauneidechse wird nicht ausreichend dargestellt. Es sind mindestens 4 Begehungen zur Hauptaktivitätszeit unter optimalen Witterungsbedingungen

durchzuführen. Die Hochrechnung der betroffenen Einzeltiere ist auf Grund von mind. 6 notwendigen Begehungen zur Bestandsabschätzung irreführend und unzureichend. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist diesbezüglich falsch. Es ist mind. der Lebensraumverlust 1:1 auszugleichen. Eine reine Vergrämung ist nicht zulässig (Folienvergrämung ist unzulässig). Es muss eine aktive Umsiedlung in ein aufnahmefähiges Habitat durchgeführt werden.

Es ist ein Ausnahmeantrag bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung v. Unterfranken zu stellen.

Bei den ausgebrachten künstlichen Verstecken zum Nachweis der Schlingnatter fehlen das Ausbringungsdatum, die Lagebeschreibung sowie die Größe und Kontrolltermine. Das verwendete Tonpapier (gerade wg. Beständigkeit) wird als nicht akzeptabel eingestuft, da hierzu keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Effekt als künstliches Versteck vorliegen. Die Untersuchungsintensität zum

Nachweis der Schlingnatter liegt wesentlich höher als bei der Schlingnatter. Folglich muss von einem Vorkommen ausgegangen werden. Schlingnattern müssen in ein aufnahmefähiges Habitat aktiv umgesiedelt werden. Zudem ist ein Ausnahmeantrag bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung v. Unterfranken zu stellen. Eine reine Suche nach Freinestern bei der Haselmaus ist nicht ausreichend. Hier wären über eine ganze Aktivitätsperiode Tubes auszubringen und zu kontrollieren gewesen. Die Heckenstrukturen sind als geeigneter Lebensraum einzustufen. Folglich muss von einem Vorkommen ausgegangen werden. Das alleinige Aufhängen von Kästen ist nicht ausreichend. Der Verlust an wesentlichen Habitatstrukturen muss im räumlichen Zusammenhang ausreichend ausgeglichen werden. Eine Umsiedlung kann notwendig werden. Evtl. ist ein Ausnahmeantrag bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung v. Unterfranken zu stellen. Es wurden zahlreiche potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse nachgewiesen. Die angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausreichend, um Verbotstatbestände auszuschließen. Die Aussage, „Es ist davon auszugehen, dass erst ab einem Stammdurchmesser von 30 bis 35 cm geeignete Baumhöhlen für Fledermäuse existieren.“ ist schlichtweg falsch. Das alleinige Aufhängen von Ersatzkästen ist nicht als CEF-Maßnahme ausreichend. Es sind die aktuellen Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde umzusetzen. Zudem ist ein Ausnahmeantrag bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung v. Unterfranken zu stellen.

Auch die Methodik zur Erfassung des Großen Feuerfalters und der Habitatstrukturen ist nicht ausreichend beschrieben. Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme führt ohne vorbereitete und funktionierende Aufnahmefläche im räumlichen Zusammenhang zu Verbotstatbeständen. Die geplanten Ausgleichsflächen eignen sich aus unserer Sicht aufgrund ihrer geringen Breite weniger, um artenreiche Wiesen zu entwickeln, da unmittelbar intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen anschließen. Sinnvoll wären größere zusammenhängende Flächen, die dann als Lebensraum Flachlandmähwiese LRT6510 zu entwickeln wären. Hierfür ist ein langfristiges Pflegekonzept notwendig. Eine professionelle Pflege von geplanten Streuobstpflanzungen hat in den ersten 10 Jahren jährlich und anschließend nach Bedarf stattzufinden. Es hat eine jährliche Dokumentation der Pflege des Streuobstbestands zu erfolgen. Im Rahmen der Eingriffsregelung wäre es sinnvoll die Artengruppen Heuschrecken und Tagfalter im Gebiet zu untersuchen, zu bewerten und Vermeidungs- und wenn notwendig Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Nach aktueller Sachlage ist die Planung bzgl. Schlingnatter, Haselmaus, Großen Feuerfalter und Fledermäusen rechtsunsicher, da weder die Erfassungsmethodik noch die Vermeidungsmaßnahmen ausreichend, um Verbotstatbestände auszuschließen. Eine Klage durch den BUND Naturschutz führt unweigerlich zur Rechtsunwirksamkeit bei Umsetzung der aktuellen Planung. Wir fordern auf Grund des massiven Eingriffs in Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Planung einzustellen. Mit freundlichen Grüßen Für die Kreisgruppe Erwin Scheiner, Vorsitzender

### **Beschluss:**

**Zur Stellungnahme des Bund Naturschutzes: sh. Beschluss 10.4**

### **3. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**

zu den o.g. Planungen haben wir zuletzt mit Schreiben vom 05.09.2019 (Az. 3-4622-MSP119-18273/2019) bereits Stellung genommen.

Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

#### **Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

*Niederschlagswassereinleitung*

*Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2019 wurde der wasserwirtschaftlichen Empfehlung zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens über eine Baugrunduntersuchung mit zugehöriger Ermittlung des Grundwasserflurabstandes u.a. aus Kostengründen nicht gefolgt. Es wurde demgegenüber auf das Vorliegen von Erfahrungswerten im Umfeld der Festhalle verwiesen, wonach von ausreichenden Versickerungseigenschaften des Bodens ausgegangen wird. Sofern diese Voraussetzungen wider Erwarten nicht vorliegen, wird von Vorhabenträgerseite auf die bestehende Möglichkeit einer Ableitung über die vorhandene Kanalisation verwiesen.*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird weiterhin eine Überprüfung der Untergrundverhältnisse über eine entsprechende Baugrunduntersuchung empfohlen. Eine Ableitung unverschmutzten Niederschlagswassers in die Kanalisation, ohne vorherige Alternativenprüfung, widerspricht wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen. Falls sich der Untergrund als unzureichend versickerungsfähig erweist, sind daher vor Einleitung in die Kanalisation zunächst geeignete Alternativen zu prüfen (z.B. Einleitung in Vorfluter, Maßnahmen der Bodenverbesserung) und die im Ergebnis gewählte Entwässerungsart-/methode ausreichend und nachvollziehbar zu begründen.*

*Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) erhält eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.*

#### **Beschluss:**

**Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg: sh. Beschluss 10.5**

## **II. Erneute Öffentliche Auslegung**

Während der erneuten Auslegungszeit sind folgende Einwände und Stellungnahmen eingegangen.

-/-

## **III. Abwägung in Gesamtschau**

#### **Beschluss:**

**Abwägungsbeschluss in Gesamtschau: sh. Beschluss 10.6**

#### IV. Satzungsbeschluss

Die o.g. Beschlussvorschläge wurden in der jetzt vorliegenden Fassung eingearbeitet. Falls der Gemeinderat diese so auch beschließt, kann in der heutigen Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

#### **Beschluss:**

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Berg“: sh. Beschluss 10.7**

#### **TOP 10.1 Beschluss zur Bauleitplanung und Städtebau**

#### **Beschluss:**

*Wie aus dem Schallgutachten bereits hervorgeht können bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zum aktiven Schallschutz die Mischgebietsrichtwerte auf den entsprechenden Grundstücken eingehalten werden. Es ist daher nicht erforderlich die zulässigen Nutzungen und damit die Baufreiheit weiter einzuschränken.*

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

#### **TOP 10.2 Beschluss zum Immissionsschutz**

#### **Beschluss:**

##### Zu- und Abgang von Besuchern:

*In unserem Bericht 18-046-04 Vorabzug V01 vom 07.10.2019 ist der Zu- und Abgang von Besuchern nicht enthalten. Das Landratsamt Main-Spessart fordert mit Bezug auf das Urteil des VG Berlin 189 A299.02 vom 05.04.2005 eine Berechnung und Beurteilung dieser Immissionen gemäß der 18.BImSchV.*

*In der 18.BImSchV besteht, wie auch in dem obigen Urteil aufgeführt, eine Regelungslücke bezüglich der Geräusche infolge des Zu- und Abgangs von Besuchern auf der öffentlichen Straße. Diese bestehende Regelungslücke in der 18.BImSchV wird in der Urteilsbegründung nicht gelöst, vielmehr werden bei der Urteilsfindung die Geräusche von Besuchern außen vor gelassen.*

*Um dieser Regelungslücke zu entgehen, werden die Geräusche des Zu- und Abgangs von Besuchern auf der öffentlichen Straße gemäß VDI 3770 berechnet und, wie vom LrA MSP gefordert, gemäß 18.BImSchV beurteilt.*

*Bei dieser Vorgehensweise ist es erforderlich, dass das Verladen und die Abfahrt der Showtechnik nicht zeitgleich mit dem Abgang und der Abfahrt der Besucher stattfindet. In den Verträgen mit den Musikern ist somit zukünftig zu vereinbaren, dass die Verladung und Abfahrt erst nach der Abfahrt der Besucher stattfinden darf.*

*In der endgültigen Fassung des Berichts zum Schallimmissionsschutz wird diese Vorgehensweise entsprechend aufgenommen.*

Einzel- und Linienschallquellen, erhebliche Abweichungen bei Teilschallquellen

Nach Auffassung des LrA MSP ist es gemäß 18.BImSchV nicht zulässig Einzel- oder Linienschallquellen in einem Rechenmodell zu verwenden.

In der 18.BImSchV heißt es hierzu im Anhang unter Pkt. 2.2: „Wenn sich Schallquellen in einem Gebäude befinden, ist jedes Außenhautelement des Gebäudes als eine Schallquelle zu betrachten. Der durch ein Außenhautelement ins Freie abgestrahlte Schallleistungspegel LWA ist aus dem Innenpegel  $L_{m,Innen}$  im Raum ...“

Diese Vorgehensweise wurde bei der Modelbildung beachtet, da sowohl Einzel- als Linienschallquellen im Programm IMMI unter Vorgabe eines Innenpegel, der Abstrahlfläche und der Schalldämmung verwendet werden können.

Die vom LrA MSP aufgezeigten Abweichungen von Teilimmissionen bei Schallquellen mit denselben Bezeichnungen lassen sich leider nicht aufklären, da die Dokumentation der Schallquellen mit Abweichungen im Gutachten „Wölfel Beratende Ingenieure“ nicht ausreichend dokumentiert sind.

Allgemein ist jedoch anzumerken, dass die aufgezeigten Schallquellen keine relevanten Einfluss auf das Gesamtergebnis haben. D.h., falls wider Erwarten bei den aufgezeigten Schallquellen in den Gutachten Modellierungsfehler vorliegen sollten, haben diese keinen Einfluß auf das Gesamtergebnis.

Überlagerung Freizeitlärm mit Gewerbelärm, Schallschutzwand

„.....konnte das Gutachten unter Zugrundelegung der festgesetzten Geräuschemissionskontingente für das Gewerbegebiet Reiterwiesen aufzeigen, dass die Vorbelastung innerhalb des Plangebietes durch die Gewerbenutzungen unerheblich ist.“

„Mit der durch das Gutachten des Sachverständigenbüros Tasch festgesetzten Schallschutzwand besteht Einverständnis.“

(Zitate aus Stellungnahme LrA MSO, 51-6102-19/6 vom 16.12.2019, Immissionsschutz)

Die Ergebnisse der Prüfung des Vorabzugs V01 des Berichts 19-046-04 durch das LrA MSP werden in die Endfassung des Bericht aufgenommen und zeigen, dass die beabsichtigte Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses unter den in diesem Bericht aufgezeigten Nutzungseinschränkungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der 18.BImSchV in der Nachbarschaft verursachen.

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**TOP 10.3 Beschluss zum Naturschutz**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

#### **TOP 10.4 Beschluss zur Stellungnahme des Bund Naturschutzes**

##### **Beschluss:**

Wie aus der Begründung zum Bebauungsplan hervorgeht, stellen Maßnahmen der Innenentwicklung keine Planungsalternative dar. Der Bebauungsplan deckt zu einem nicht unerheblichen Teil bereits baulich genutzte Flächen ab und erstreckt sich nur in einem moderaten und vertretbaren Maß in den unbebauten Außenbereich der Siedlung bzw. auf die „grüne Wiese“. Die vorgebrachten Einwände zum Artenschutz sind unbegründet. Die Umweltprüfung wurde in Bezug auf die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ ausreichend behandelt.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes hat eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) stattgefunden, diese hat nach der bereits erfolgten Ergänzung der Planung keine Bedenken geltend gemacht. Hinsichtlich des Naturschutzes in der Bauleitplanung ist die UNB ausschlaggebend, es ist daher keine Planungsänderung erforderlich.

Es sind keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. Bundesnaturschutz-gesetz zu erwarten, wenn die festgelegten Maßnahmen in den Planungsunterlagen umgesetzt und von einer geeigneten Person betreut werden.

Die Ausgleichsflächen sind aufzuwerten.

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

#### **TOP 10.5 Beschluss zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**

##### **Beschluss:**

Die vorhandenen Erfahrungswerte hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens werden auch weiterhin als ausreichend und zielführend erachtet. Es besteht die Möglichkeit, sollte der Boden wider Erwartens nicht ausreichend versickerungsfähig sein, das Niederschlagswasser über die Kanalisation abzuführen. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist daher gewährleistet. Es ist nicht erforderlich im Rahmen der Bauleitplanung weitere Regelungen zu treffen. Außerdem wurden vom Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des LRA keine Bedenken zur vorliegenden Planung mehr vorgebracht. Die Gemeinde nimmt den Hinweis des WWA zur Kenntnis. Vor einem Einleiten des Niederschlagswassers in die Kanalisation sollen im Fall des Falles zunächst alle alternativen Möglichkeiten bedacht werden.

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

#### **TOP 10.6 Abwägung in der Gesamtschau**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis aller vorangegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassungen und stellt diese in die Endabwägung mit ein.

Vor allem die Beschlussfassungen aus der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2019, Top 3 werden nochmals bestätigt.

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## **TOP 10.7 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Berg"**

### **Beschluss:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Berg“ mit Begründung, ausgearbeitet durch das Arch.-Büro BMA, Rothenfels i.d.F. vom 16.12.2019 mit Umweltbericht, integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, ausgearbeitet durch Landschaftsarchitekt Michael Maier, Bischbrunn i.d.F. vom 24.10.2019 wird als Satzung beschlossen.

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## **TOP 11 Reparatur bzw. Sanierung von Öltankanlagen an diversen Gebäuden der Gemeinde**

Sämtliche Öltanks in den gemeindlichen Gebäuden wurden durch den TÜV auf Sicherheit geprüft.

Bei einigen wurden Mängel festgestellt, die zu beheben sind.

Für die Reparaturen bzw. Austausch von Öltanks hat die Fa. Schreier ein Angebot in Höhe von brutto 22.178,99 € vorgelegt.

Enthalten sind darin verschiedene Alternativpositionen.

Es wäre nun zu beschließen, in welchem Umfang die Reparaturen ausgeführt werden.

Die Fa Schreier hat für die Reparatur des Tanks für die Grundschule Birkenfeld ein Angebot in Höhe von 3.059,92 € (netto) abgegeben. Für den Austausch des Öltanks würden Kosten in Höhe von 10.004,20 € (netto) anfallen. Der Gemeinderat einigt sich auf die Reparatur dieses Tanks.

Für das Rathaus in Billingshausen sollen drei 1.000 l Tanks eingebaut werden, die angebotene Alternative mit zwei 2.000 l Tanks soll nicht zur Ausführung kommen. Somit sind keine Umbaumaßnahmen erforderlich.

Der Bürgermeister wird bezüglich den festgestellten Mängeln im Feuerwehrhaus in Billingshausen, Rücksprache mit dem zuständigen Ingenieurbüro halten, da dieses Bauvorhaben vor kurzem erst fertig gestellt wurde.

### **Beschluss:**

Die Fa. Schreier wird beauftragt, die vom TÜV festgestellten Mängel an den Öltanks und –anlagen zu beheben. Für die Grundschule Birkenfeld soll eine Reparatur des Tanks durchgeführt werden. Der Auftragswert liegt hier bei insgesamt 13.915,29 € (brutto).

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## **TOP 12 Brückenprüfung nach DIN 1076; Auftragsvergabe**

In der Gemeinde Birkenfeld befinden sich 12 Brückenbauwerke sowie 6 Stützbauwerke, bei denen in der Vergangenheit keine Hauptprüfung nach DIN 1076 ausgeführt wurde. Diese Hauptprüfungen müssen bei den Brückenbauwerken mit einer lichten Weite von 2,00 m und bei Stützbauwerken, mit einer sichtbaren Höhe von 1,50 m, alle 6 Jahre durchgeführt werden.

Das Ingenieurbüro Härth hat sich zu dieser Thematik in einer Bürgermeisterbesprechung in der Verwaltungsgemeinschaft vorgestellt. Die Verwaltung empfiehlt dringend eine einheitliche Vergabe an ein Büro. So ist der Aufbau eines gleichmäßigen Prüfsystems für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gewährleistet.

Als Anlage sind zwei separate Angebote vom 21.11.2019 des Ingenieurbüros Härth beigelegt. Einmal das Honorarangebot für die Erstellung von Bauwerksbüchern und die Durchführung von Bauwerksprüfung an Brücken. Sowie ein Honorarangebot für die Erstellung von Bauwerksbüchern und die Durchführung von Bauwerksprüfungen an Stützbauwerken.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Angeboten des Ingenieurbüros Härth und ermächtigt den Bürgermeister den Auftrag zur Überprüfung der im Sachverhalt genannten Bauwerke an das Ingenieurbüro Härth zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## **TOP 13 Örtliche Rechnungsprüfung, hier: Feststellung der Jahresrechnung 2018**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 fand am 04.12.2019 statt.

Der Gemeinderat Birkenfeld wird gebeten das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018, der Gemeinde Birkenfeld, zur Kenntnis zu nehmen, zu beraten und die Jahresrechnung 2018, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

### **Beschluss:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018, vom 04.12.2019, wurde bekanntgegeben.

Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihm gegebenen weiteren Aufklärungen wurden zur Kenntnis genommen.

Einwendungen wurden – nicht - erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2018 wird, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

### Feststellung des Ergebnisses(gemäß § 79 KommHV)

	Verwaltungs- Haushalt Euro	Vermögens- Haushalt Euro	Gesamt- Haushalt Euro
1.1 Solleinnahmen	3.675.796,32	5.395.735,13	9.071.531,45
1.2 (+) Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 (-) Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
1.4 (-) Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
<b>1.5 Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>3.675.796,32</b>	<b>5.395.735,13</b>	<b>9.071.531,45</b>
1.6 Sollausgaben	3.675.796,32	5.395.735,13	9.071.531,45
1.7 (+) Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 (-) Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9 (-) Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>1.10 Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>3.675.796,32</b>	<b>5.395.735,13</b>	<b>9.071.531,45</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen Abzüglich bereinigter Sollausgaben (Fehlbetrag)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

### TOP 14 Örtliche Rechnungsprüfung, hier: Entlastung der Jahresrechnung 2018

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 fand am 04.12.2019 statt.

Der Gemeinderat Birkenfeld wird gebeten,

**nach der Feststellung der Jahresrechnung 2018,**

in öffentlicher Sitzung über **die Entlastung der Jahresrechnung 2018**

gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Jahresrechnung der Gemeinde Birkenfeld, für das Haushaltsjahr 2018, wird mit den in **früherem Beschluss** festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

**Info:** Der Bürgermeister darf bei der Abstimmung über **die Entlastung** der Jahresrechnung nicht teilnehmen.

#### **Auszug aus dem Prüfbericht des Landratsamtes Main-Spessart:**

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO kann ein Mitglied des Gemeinderates nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Da durch die Entlastung zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird, somit dem Bürger-

meister ein „Vertrauensvotum“ ausspricht, kann sich für den Bürgermeister ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil ergeben.

Aus diesem Grund darf der Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung über die **Entlastung der Jahresrechnung** nicht teilnehmen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1**

#### **TOP 15 Klärschlamm Entsorgung; Ausschreibungsergebnis**

Die Frist zur Abgabe von Angeboten war am 05.11.2019. Seitens des Büros AU Consult GmbH wurden alle eingehenden Angebote geprüft und bewertet.

Für die Entwässerung hat die FA. Hock Apresstechnik, Großostheim mit einer Angebotssumme von 11,60 €/m<sup>3</sup> netto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Für die Klärschlamm Entsorgung hat die Fa. Bayernwerk Natur GmbH, Erlangen mit einem Angebotssumme in Höhe von 139,- €/t netto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Gemeinde Birkenfeld hat in der Regel ca. 500 m<sup>3</sup> Nassschlamm, was in etwa 60 t Trockenmasse entspricht.

Für die Entsorgung müsste die Gemeinde Birkenfeld folgende Kosten aufwenden:

500	x	11,60 €	=	5.800,- €
60	x	139,00 €	=	8.340,- €
Gesamtkosten				14.140,- €

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde 500m<sup>3</sup> Nassschlamm landwirtschaftlich verwerten lassen. Hierbei sind Kosten in Höhe von 17,50 €/m<sup>3</sup> angefallen, was einer Summe in Höhe von 8.750,- € ergab.

Somit entstehen für die Gemeinde Mehrkosten in Höhe von ca. 7.300 €.

Die Gemeinde hat für die nächsten 5 Jahre Entsorgungs- und Preissicherheit.

Eine landwirtschaftliche Verwertung wird immer schwieriger und soll u.U. ganz verboten werden.

Ob der Preis für die landwirtschaftliche Verwertung gehalten für die nächsten Jahre gehalten werden kann erscheint mehr fraglich.

Aus dem Landkreis Main-Spessart haben sich insgesamt 11 Kläranlagenbetreiber an der Ausschreibung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg beteiligt.

**zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 16</b>	<b>Antrag auf Erlass der Hallennutzungsgebühr für den Kleiderbasar am 21.09.2019</b>
---------------	--

Mit Schreiben vom 18.11.2019 beantragt der Josefsverein den Erlass der Hallennutzungsgebühren für den Kleiderbasar am 18.11.2019. Der Erlös des Basars kommt dem Josefsverein zugute und wird für Anschaffungen im Kindergarten verwendet. Die Rechnung beläuft sich auf 169,80 € (125 € Hallenmiete; 25 € Putzmaschine). In der Vergangenheit wurden dem Josefsverein die Gebühren erlassen und als Zuschuss zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde erlässt dem Josefsverein die Hallennutzungsgebühren für den Kleiderbasar am 21.09.2019. Der Betrag in Höhe von 169,80 € wird als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 17</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren</b>
---------------	---

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 28.05.2013 eine amtliche Mustersatzung für eine Feuerwehrsatzung veröffentlicht.

Diese Mustersatzung hat seine gesetzliche Grundlage in Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

Die Mustersatzung enthält Regelungen

1. zu (möglichen) freiwilligen Aufgaben der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (§ 2)
2. zur Wahl des Kommandanten (§ 3) sowie zu einzelnen seiner Befugnisse (§ 4 Verpflichtung, § 5 Übertragung besonderer Aufgaben)
3. zur persönlichen Ausstattung (§ 6) und Anzeigepflicht bei Schäden (§ 7)
4. zur Dienstverhinderung (§ 8)
5. zu Pflichtverletzungen (§ 9), Austritt und Ausschluss (§ 10) sowie
6. zu besonderen Pflichten des Kommandanten (§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan, § 12 Dienstreisen, § 13 Jahresbericht betreffend Personalstand)

Es wird vorgeschlagen den beiliegenden Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen. Diese Satzung soll eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

**Anlage:**

EntwurfFeuerwehrsatzung\_Birkenfeld2019

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorliegenden Entwurf der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Birkenfeld und beschließt den Entwurf als Satzung. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

Die Gemeinde Birkenfeld hat am 10.06.1999 eine Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ erlassen.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Ausstattung der Feuerwehren verändert hat, ist diese Satzung mit den entsprechenden Ergänzungen neu zu beschließen.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind folgende Änderungen eingearbeitet:

1. In § 1 Abs. 1 wird ergänzt, dass für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, kein Kostenersatz erhoben wird und grundsätzlich der Aufwendungsersatz mit dem Tätigwerden der Feuerwehr entsteht
2. In § 1 Abs. 4 muss der Verweis auf das Bayerische Feuerwehrgesetz redaktionell angepasst werden. Anstatt Art. 15 Abs. 6 Satz 2 muss es jetzt Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG lauten
3. In § 3 wird geregelt, dass der Aufwendungs- und Kostenersatz nunmehr einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides (bisher Zustellung des Bescheides) zur Zahlung fällig wird.

In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wurden neben redaktionellen Änderungen (im ersten Satz wird die Nummerierung an die tatsächliche Bezeichnung angepasst) folgende Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet:

1. für die Streckenkosten und Ausrückestundenkosten wird das nicht vorhandene Fahrzeug Mehrzweckfahrzeug MZF entfernt und der Mannschaftstransportwagen MTW ergänzt
2. In Nummer 1 werden die Streckenkosten für das MTW auf 2,80 € festgesetzt und für das TSF von 1,95 € auf 3,57 € und das LF 10/6 von 3,40 € auf 6,10 € angehoben
3. In Nummer 2 werden die Ausrückestundenkosten für das MTW auf 23,25 € festgesetzt und für das TSF von 30,90 € auf 71,64 € sowie für das LF 10/6 von 63,40 € auf 102,05 € angehoben
4. Der Ansatz für Arbeitsstundenkosten entfällt.
5. In Nummer 3.1 wird der Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende von 17,90 € auf 24,00 € angehoben und
6. in Nummer 3.2 wird der Verrechnungssatz für Sicherheitswachen von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden entsprechend § 11 Abs. 5 AVBayFwG zum 01.01.2020 auf 16,10 € sowie zum 01.01.2021 auf 16,40 € angehoben.

Diese Satzung soll eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1999 mit Anlage außer Kraft.

#### **Anlagen:**

EntwurfKostensatzungFeuerwehr\_Birkenfeld2019

EntwurfVerzeichnis\_der\_Pauschalsätze\_Birkenfeld2019

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis vom vorliegenden Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren und der Anlage mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze und beschließt diesen Entwurf mit der Anlage als Satzung.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 10.06.1999 und die Anlage hierzu außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## TOP 19 Festlegung der Brennholzpreise

Für Birkenfeld galten bisher folgende Brennholzpreise:

Holzart	Fm
Buche	52 €
Eiche	46 €
Sonst. Laubholz	45 €
Nadelholz	35 €

*Starkes grobastiges Laubholz (neu) 45€ / fm*

*Industrieholz lang:*

- *Buche 44€ / to*
- *Eiche 36€ / to*
- *Sonst. Laubholz 33 € / to*

Peter Fritz vom Forstamt hat auf Rückfrage empfohlen die Laubholzpreise wie gehabt zu belassen. Beim Nadelholz empfiehlt er eine Senkung auf 32 € / fm. Dies entspricht dem Preisniveau anderer VG-Gemeinden.

### **Beschluss:**

Die Laubholzpreise werden gemäß Empfehlung wie oben genannt belassen. Der Preis für Nadelholz wird aufgrund der aktuellen Lage um 3 € auf 32 € pro Festmeter gesenkt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## TOP 20 Mitteilungen des Bürgermeisters

### TOP 20.1 Durchfahrtsverbot Pfetzer- und Raiffeisenstraße; Antrag eines Anwohners

Der Vorsitzende berichtet von einem weiteren Schreiben eines Anwohners, in der dieser die mangelnde Prüfung von Alternativen bemängelt. Das Schreiben wird vollinhaltlich vorgetragen.

Es wird festgestellt, dass sich der Gemeinderat bei der Beschlussfassung am 20.11.2019 detailliert mit den alternativen Fahrtstrecken befasst hat und sich in Abwägung der Gefahrensituation einstimmig für die Durchfahrtsverbot in der Pfetzer- und Raiffeisenstraße ausgesprochen hat. Die Situation soll nach Schuljahresende neu bewertet werden.

### **TOP 20.2 Verkehrssituation OD Billingshausen; Beschwerde von Anwohnern**

Der Vorsitzende stellt eine E-Mail von Anwohnern vor, die große Sorgen um die Sicherheit Ihrer Kinder im Straßenverkehr haben.

Die E-Mail wird vollinhaltliche vorgetragen.

In dieser E-Mail geht es um die Verkehrssituation in der 90 Grad Kurve in der Ortsmitte von Billingshausen in Richtung Zellingen. Des Öfteren nutzen dort die LKW's die Gegenfahrbahn und den Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite, um die Kurve leichter zu durchfahren. Dadurch werden die Fußgänger (insbesondere Kinder und ältere Personen) stark gefährdet.

Hier soll umgehend gehandelt und die Mauer zum Parkplatz des Feuerwehrhauses geöffnet werden. Die Fußgänger können dann, über den Parkplatz, die Gefahrenstelle umgehen.

Hiermit besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

### **TOP 20.3 Egerbachhalle; Schließanlage**

Die Schließanlage der Egerbachhalle muss aufgrund der Lagerräume modifiziert werden. Außerdem fehlen bereits Schlüssel und es müssten Schlösser ausgewechselt werden. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden. Es wird vorgeschlagen, den für 2021 vorgesehenen Austausch der vorhandenen Schließanlage durch eine elektronische Schließanlage vorzuziehen.

Vorteil: Bei Verlust eines Transponders können die vorhandenen Schlösser umprogrammiert werden. Die Schließanlage muss dann nicht erneuert werden.

Es sollte zwingend das gleiche System, das bereits im Rathaus und im Feuerwehrhaus Billingshausen genutzt wird, eingebaut werden. Nur so kann die vorhandene Programmierereinheit verwendet werden.

Die Verwaltung soll entsprechende Angebote einholen.

Hiermit besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

### **TOP 20.4 Dank des Bürgermeisters**

Bürgermeister Müller bedankt sich zum Abschluss der Sitzung bei allen Mitarbeitern der Gemeinde und in der Verwaltungsgemeinschaft für die sehr gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr.

Ganz besonders bedankt er sich bei allen Mitgliedern des Gemeinderates für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit. Auch seinen beiden Stellvertretern Silke Hörning und Frieder Hüsam dankt er für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bei den Vertretern der Presse bedankt sich Müller für die faire Berichterstattung.

Er wünscht allen Anwesenden und Ihren Familien, sowie der gesamten Bevölkerung, friedvolle Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 16.01.2020 statt.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 21 Wünsche, Anträge, Verschiedenes**

./.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller  
Erster Bürgermeister

Milena Müller  
Schriftführer/in